

Förderrichtlinien zum Förderantrag von Klimaschutz-Maßnahmen in der Gemeinde Piding



1. Was wird gefördert?

a) Erneuerung der Heizanlagen

- Erdwärme
- Holz (Pellets, Hackschnitzel, Scheitholz)
- Solarthermie

b) Energetische Sanierung

- Austausch der Fenster
- Wärmedämmung der Fassade
- Wärmedämmung des Daches
- Wärmedämmung der Geschößdecken

c) Errichtung einer Photovoltaikanlage

d) Sonderprogramm zur Errichtung eines Balkonkraftwerkes

Gefördert wird die Errichtung eines Balkonkraftwerks für ein im Gemeindegebiet ansässigen Haus-halt, pro Haushalt bzw. Hauseigentümer ist die Förderung nur einmalig möglich. Die Förderhöhe beträgt 100 € und steht als Sonderprogramm ab sofort zur Verfügung. Dem Antrag auf Förderung ist zwingend eine Rechnungskopie beizulegen, die Anlage muss vor Antragsstellung bereits sicht-bar installiert sein. Der Förderantrag muss im Jahr der Anschaffung eingereicht werden.

2. Wer wird gefördert?

- Privatpersonen
- Eigentümergemeinschaften (keine einzelne Mitglieder)
- Eigentümer, deren Objekte nicht nur wohnwirtschaftlich, sondern teilweise auch gewerblich genutzt werden, sind ebenfalls förderungswürdig.

3. Höhe der Förderung?

- Bei einer Investitionssumme von je 5 000 € erhält man eine Förderung in Höhe von 100 €. Für das Sonderprogramm Balkonkraftwerk gelten die unter Nr.1 genannten Bedingungen.
- Der Höchstbetrag der Fördersumme beträgt 500 € je Objekt und Jahr (ab 25 000 € Investitionssumme).
- Ein Eigentümer, der mehrere förderungswürdige Objekte in einem Jahr saniert erhält für jedes Objekt bis zu 500 €.

4. Zeitraum der Förderung?

- Das Förderprogramm beginnt zum 01.01.2012 und gilt nur für die unter Punkt 1 dieser Förderrichtlinien dargestellten Sanierungen.
- **Pro Jahr wird maximal der ausgelobte Fördertopf (in Höhe von 10.000 €) ausbezahlt.**

5. Verfahren?

- Der Antragsteller hat **nach der Sanierung seines Objektes** im laufenden Jahr den entsprechenden Förderantrag zu stellen und zusammen mit den Rechnungskopien bei der Gemeinde Piding einzureichen.
- Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bei der Gemeinde Piding berücksichtigt.
- Auf die Auszahlung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- Die Fördermaßnahme kann jederzeit von der Gemeinde Piding widerrufen werden.
- Die Auszahlung der Förderung kann jährlich erst nach der Beschlussfassung des Gemeinderates über den Haushaltsplan und -satzung erfolgen.
- Nach Eingang und Prüfung des Antrages erhält der Antragsteller eine Mitteilung und die Fördersumme auf das von ihm angegebene Konto überwiesen.
- Mit der Unterschrift auf dem Förderantrag bestätigt der Antragsteller die Richtigkeit seiner Angaben gemäß diesen Förderrichtlinien.

Piding, 08. März 2023

Hannes Holzner
1. Bürgermeister